

Informationen

für Pflegeeltern von Dauerpflegekindern des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Werden Kinder oder Jugendliche außerhalb der Herkunftsfamilie in einer anderen Familie in Vollzeitpflege erzogen, stellt das Jugendamt den notwendigen Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung sicher (§ 39 Sozialgesetzbuch Achstes Buch - SGB VIII).

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf an materiellen Unterhaltsaufwendungen für das Pflegekind sowie die Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern werden als laufende Leistung mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgedeckt (Pflegegeld). Damit sind insbesondere Aufwendungen für Bekleidung, Wäsche, Lernmittel, Taschengeld, Spielzeug, Wohnen, Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und dergleichen abgegolten.

Die Pflegeeltern sind berechtigt, für Dauerpflegekinder Kindergeld zu beziehen. Als Pflegekinder gelten Kinder, die der Antragsteller in seinem Haushalt aufgenommen hat und mit denen er für einen längeren Zeitraum in einem familienähnlichen Verhältnis zusammenlebt. Das Pflegekind muss wie ein eigenes Kind zur Familie gehören und sich ständig dort aufhalten. Der Antrag auf Kindergeld muss bei der zuständigen Familienkasse bzw. beim Arbeitgeber des Pflegevaters bzw. der Pflegemutter gestellt werden.

Gemäß §§ 91 ff SGB VIII sind Renten, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfen (BAB) u. a. als Kostenbeitrag des Kindes/Jugendlichen einzusetzen.

Von Ausbildungsvergütung/Arbeitseinkommen ist ein jeweils zu errechnender Anteil als Kostenbeitrag zu leisten.

Laufende Leistungen

Das Pflegegeld beträgt monatlich

Altersstufen (Jahre)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
0 bis 5	504,-- €	235,-- €	739,-- €
6 bis 11	584,-- €	235,-- €	819,-- €
ab 12	671,-- €	235,-- €	906,-- €

Auf das Pflegegeld werden Kindergeld (1/2 des Erstkindergeldes für das älteste Kind, zurzeit 92,-- €; 1/4 des Erstkindergeldes, soweit es sich nicht um das älteste Kind in der Pflegefamilie handelt, zurzeit 46,-- €) und ähnliche regelmäßige Zahlungen, die die Pflegeeltern wegen der Aufnahme des Pflegekindes erhalten, gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.

Besondere Leistungen

Neben den laufenden Leistungen gewährt das Jugendamt im Rahmen der Vollzeitpflege einmalige Beihilfen oder Zuschüsse.

- Notwendige Erstausrüstung (z. B. Einrichtungsgegenstände, Bekleidung, Autositz, Spielzeug) pro Kind bis höchstens 950,-- € (gegen Nachweis)
Bei Einrichtungsgegenständen besteht seitens des Jugendamtes ein Eigentumsvorbehalt; die jährliche Wertminderung wird mit 20 % angenommen.
- Übernahme der Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte ab vollendetem 1. Lebensjahr
- Einschulungsbeihilfe pauschal 80,-- €
- Übernahme der Kosten für notwendige Schulbücher (keine Arbeitshefte)
- Übernahme der Kosten von mehrtägigen Klassenfahrten (ohne Taschengeld)
- Beihilfe zu den Kosten für notwendige Hausaufgabenbetreuung (Bescheinigung der Notwendigkeit durch die Schulleitung und den Pflegekinderdienst); Höhe der Übernahme: maximal 11,-- € für qualifizierte Kräfte (Lehrer) und maximal 6,-- € für Schüler pro Zeitzunde

- Beihilfe für ein Fahrrad einmalig ab Schulalter bis 130,-- € gegen entsprechenden Nachweis
- Taufe pauschal 60,-- €
- Konfirmation/Kommunion pauschal 200,-- €
- Spezielle Ausstattung (z. B. Berufsbekleidung) beim Eintritt ins Berufsleben je nach Einzelfall
- Weihnachtsbeihilfe, pauschal zur Zeit 32,-- €
- Beihilfe für nachgewiesene Urlaubs- oder Jugendfahrten für jährlich höchstens 21 Tage bis zu 11,-- € täglich (bei Jugendfahrten höchstens der Teilnehmerbeitrag ohne Taschengeld)
- Beihilfe für eine verordnete Brille bis zu 30,-- €
- Für Fahrten zu verordneten Therapien oder Elternkontakten können Beihilfen gewährt werden, wenn die Fahrten mit dem Pflegekinderdienst abgesprochen sind und soweit sie einen Betrag von monatlich 30,-- € übersteigen, der aus dem laufenden Pflegegeld einzusetzen ist. Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw wird eine Pauschale von 0,22 € pro Kilometer zugrunde gelegt. Vorrangig sind jedoch öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.
- Zusätzliche Hilfen (z. B. Bettnässerzulagen) im begründeten Einzelfall

Eintragung der Pflegekinder in die Lohnsteuerkarte

Als Pflegekind gilt nach dem Einkommensteuerrecht, wer in einem auf längere Zeit angelegten Pflegeverhältnis in häuslicher Gemeinschaft mit seinen Pflegeeltern zusammenlebt. Somit können die Pflegeeltern das Dauerpflegekind in die Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dies geschieht in der Regel auf Antrag beim zuständigen Finanzamt.

Krankenversicherung

Ist das Pflegekind weder selbst krankenversichert noch durch seine Eltern oder Pflegeeltern familienversichert, leistet das Jugendamt Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII.

Kranken- und Therapiekosten werden nur im Rahmen der Leistungen der Krankenkassen im Pflichtbereich übernommen.

In geeigneten Fällen können angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden.

Pflegeeltern und Pflegekinder haben bei Beratungs- oder Therapiebedarf, der nicht durch Leistungen der Krankenkasse abgedeckt wird, zunächst die Betreuungsleistungen des Pflegekinderdienstes sowie die Beratungs- und Therapieangebote der Erziehungsberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Anspruch zu nehmen.

Haftpflichtversicherung

Die Pflegefamilie erhält für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die das Pflegekind verursacht, Ersatz im Rahmen der Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover.

Jeder Schaden ist dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

Vorrangig ist allerdings die Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern oder der leiblichen Eltern in Anspruch zu nehmen. Pflegeeltern sollten ihr/e Pflegekind/er deshalb möglichst unverzüglich bei ihrer Haftpflichtversicherung anmelden.

Volljährige Pflegekinder müssen sich selbst haftpflichtversichern.

Unfallversicherung, Rentenversicherung

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Pflegepersonen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Hilfe für junge Volljährige

Die Leistungsverpflichtung des Jugendamtes endet grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Pflegekindes.

Einem jungen Volljährigen kann (über diesen Zeitpunkt hinaus) Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Antragsberechtigt ist der junge Volljährige.